

Friedhofsgebührensatzung

vom 28.04.2026

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Oberkotzau erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 – Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

	pro Jahr	informativ für die gesamte erstmalige Nutzungszeit	
a) ein Kinderreihengrab (§ 10 Abs. 1 Buchst. a) der Friedhofssatzung)	29,00 €	15 Jahre	435,00 €
b) ein Kinderwahlgrab (§ 10 Abs. 1 Buchst. b) a der Friedhofssatzung)	43,50 €	30 Jahre	1.305,00 €

	pro Jahr	informativ für die gesamte erstmalige Nutzungszeit	
c) ein Einzelwahlgrab (§ 10 Abs. 1 Buchst. b) b der Friedhofssatzung)	77,50 €	30 Jahre	2.325,00 €
d) ein Wahlgrab für Erd- und Urnenbeisetzung (nur für Verlängerungen)	99,00 €	30 Jahre	2.970,00 €
e) ein Wahlgrab für zwei Erdbeisetzungen (§ 10 Abs. 1 Buchst. b) c der Friedhofssatzung)	155,00 €	30 Jahre	4.650,00 €
f) ein Familienurnenwahlgrab (§ 10 Abs. 1 Buchst. b) d der Friedhofssatzung)	56,50 €	30 Jahre	1.695,00 €
g) ein Familienwahlgrab je Quadratmeter (nur für Verlängerungen)	122,00 €	30 Jahre	3.660,00 €
h) eine Gruft je Quadratmeter (§ 10 Abs. 1 Buchst. b) e der Friedhofssatzung)	27,50 €	50 Jahre	1.375,00 €
i) eine Nische in einer Urnenstelenanlage (§ 10 Abs. 1 Buchst. b) f der Friedhofssatzung)	152,50 €	20 Jahre	3.050,00 €
j) ein Urnenwahlgrab in der naturnahen Bestattung (§ 10 Abs. 1 Buchst. b) g der Friedhofssatzung)	264,00 €	20 Jahre	5.280,00 €
k) ein Wahlgrab in der Urnenwiese (§ 10 Abs. 1 Buchst. b) h der Friedhofssatzung)	103,50 €	20 Jahre	2.070,00 €
l) ein Platz in der Urnensammelstelle (§ 10 Abs. 1 Buchst. c) a der Friedhofssatzung)	27,00 €	15 Jahre	405,00 €
m) ein Platz in der Erdbestattungssammelstelle (§ 10 Abs. 1 Buchst. c) b der Friedhofssatzung)	85,00 €	20 Jahre	1.700,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist gemäß § 13 Absatz 3 der Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird je Jahr ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c) unter der Maßgabe, dass die Berechnungsgrundlage für die Monatsgebühr die Jahresgebühr ist.

§ 5 - Bestattungsgebühren

- (1) Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| (a) Erdbeisetzung | 572,00 € |
| (b) Erdbeisetzung in Grüften | 132,00 € |
| (c) Erdbeisetzung in Erdgrüften | 572,00 € |
| (d) Abwicklung der Trauerfeier | 110,00 € |
| (e) Urnenbeisetzung | 143,00 € |
| (f) Urnenbeisetzung in Grüften | 99,00 € |
| (g) Urnenumbettung (inkl. Ausgrabung) auf fremden Friedhof | 77,00 € |
| (h) Urnenumbettung (inkl. Ausgrabung) auf eigenem Friedhof | 143,00 € |
| (i) Ausgrabung inkl. Wiederverfüllung Grab; Exhumierung | 572,00 € |
| (j) Umbettung (inkl. Ausgrabung) auf eigenem Friedhof | 748,00 € |
| (k) Umbettung (inkl. Ausgrabung) auf fremden Friedhof | 561,00 € |
| (l) Benutzung der Leichenhalle je Inanspruchnahme | 150,00 € |
| (m) Benutzung der Marienkapelle je Inanspruchnahme | 200,00 € |
| (n) Benutzung des Urnenschranke in der Marienkapelle pro angef. Monat | 20,00 € |

§ 6 – Sonstige Gebühren

- (1) Für die Aufstellungserlaubnis von Grabsteinen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------|----------|
| Einfassungen für Gräber | 65,00 € |
| Umrandung von Gräbern | 65,00 € |
| Denkmal für Gräber | 120,00 € |
| Platten für Gräber | 90,00 € |

	Einfassung oder Denkmal oder Platte für ein Familiengrab oder eine Gruft	205,00 €
(2)	Für die Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Friedhofssatzung (Beisetzung von einer anderen Person) wird eine Gebühr von erhoben.	75,00 €
(3)	Für die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von erhoben.	25,00 €
(4)	Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 3 bzw. § 28 Absatz 2 Satz 3 der Friedhofssatzung wird eine Verwaltungsgebühr von erhoben.	25,00 €
(5)	Für den Erwerb und die Anbringung folgender Gegenstände an den Säulen der naturnahen Bestattung nach § 19 Absatz 5 Satz 5 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:	
	Vase	125,00 €
	Halterung für ein Bild	25,00 €
	Halterung für ein Grablicht	105,00 €
(6)	Für die Genehmigung der Beisetzung einer weiteren Urne in ein Familienurnenwahlgrab wird eine Gebühr von erhoben.	125,00 €
(7)	Für die Erlaubnis für eine Exhumierung wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	75,00 €
(8)	Für die Genehmigung einer Umbettung wird eine Gebühr von erhoben.	75,00 €
(9)	Für die Verpackung und Versendung einer Urne ist eine Gebühr von zu entrichten.	75,00 €

§ 7 - Rückerstattung

Wird auf die volle Ausnutzung der Nutzungszeit für ein Grab verzichtet, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 25.11.2025 außer Kraft.

Oberkotzau, den 28.04.2026

Markt Oberkotzau

Breuer
Erster Bürgermeister